

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 18. April 2019

über die Verfassungsbeschwerde des Herrn G.

gegen

den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 4. April 2019 - 11 UFH 1/19 -
und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 29/19

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 GG; § 55 Abs.
1 VerfGHG

Schlagwörter: teilweise unzulässige und im Übrigen offensichtlich unbegründete Ver-
fassungsbeschwerde; einstweilige Anordnung; Prozessstandschaft; Kindesumgang;
Wechselmodell; elterliches Erziehungsrecht

Stichwort:

teilweise unzulässige und im Übrigen offensichtlich unbegründete Verfassungsbe-
schwerde, mit der die fachgerichtliche Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen
Anordnung auf Ausweitung des Kindesumgangs angegriffen wurde